



Verordnung «Lohn und Einreihung»

vom 05. Juni 2019

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern beschliesst, gestützt auf Art. 1, Abs. 2 des Personalreglements vom 24. November 2018, folgende Verordnung:

Geltungsbereich	<p>Art. 1 (Art. 1 PR)</p> <p>¹ Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gelten für alle Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur, d.h. des Seelsorgepersonals mit Missio canonica sowie des übrigen Personals der Landeskirche.</p> <p>² Für Teilzeitbeschäftigte gelten unter Berücksichtigung ihres Pensums dieselben Vorschriften wie für Vollzeitbeschäftigte.</p> <p>³ Für im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende gilt dieses Reglement, soweit sich in diesem oder in anderweitigen Regelungen oder individuellen Vereinbarungen keine anderslautenden Bestimmungen finden.</p>
Gehaltssystem	<p>Art. 2 (Art. 32 PR)</p> <p>¹ Das Gehaltssystem der Landeskirche basiert auf dem degressiven Lohnsystem des Kantons Bern.</p> <p>² Es umfasst 30 Gehaltsklassen mit je 80 Gehaltsstufen. Es gelten folgende Werte:</p> <p>20 Gehaltsstufen mit jeweils einer Differenz von 1.00 % des Grundgehalts 40 Gehaltsstufen mit jeweils einer Differenz von 0.75 % des Grundgehalts 20 Gehaltsstufen mit jeweils einer Differenz von 0.50 % des Grundgehalts</p> <p>³ Das Grundgehalt basiert auf den entsprechenden Gehaltsklassentabellen des Kantons Bern.</p>
Jahresgehalt	<p>Art. 3 (Art. 33 PR)</p> <p>¹ Das Jahresgehalt gemäss Lohn Tabellen gilt für einen vollen Beschäftigungsgrad und umfasst 13 Monatslöhne.</p> <p>² Das Gehalt für Teilzeitbeschäftigte wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet.</p>
Jahresgehalt 13. Monatslohn	<p>Art. 4 (Art. 33 PR)</p> <p>Die Anstellungsbehörde kann festlegen, dass der 13. Monatslohn auch in zwei Tranchen (Juni und Dezember) ausbezahlt werden kann.</p>
Einreihung und Funktionen	<p>Art. 5 (Art. 34 PR)</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden gemäss Artikel 1 werden entsprechend ihrer Funktion, ihrem Aufgabengebiet sowie ihrer Ausbildung einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p>² Diese Zuordnung ist im Einreihungsplan im Anhang dieser Verordnung festgehalten.</p>

³ Massgebend für die individuelle Einstufung sind insbesondere

- a) funktionsgerechte Ausbildung;
- b) berufsspezifische und ausserberufliche Erfahrung.

⁴ Sind die für eine Funktion definierten Anforderungen bezüglich Ausbildung, Weiterbildung und Erfahrung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann die Einreihung in eine Gehaltsklasse tiefer erfolgen, bis die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Anfangsgehalt

Art. 6 (Art. 34 PR)

¹ Das Anfangsgehalt für die Mitarbeitenden wird vom Personaldienst der Landeskirche aufgrund der beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen festgesetzt.

² Jedes volle Praxisjahr im entsprechenden Fachbereich wird in der Regel mit zwei Gehaltsstufen angerechnet. Dabei sind insbesondere Weiterbildung, Vergleichbarkeit der früheren mit der neuen Tätigkeit sowie die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

³ Berufliche Erfahrungen ausserhalb des Fachbereichs werden in der Regel mit einer Gehaltsstufe für ein volles Praxisjahr angerechnet.

⁴ Ausserberufliche Erfahrungen, wie Betreuungsarbeit oder Freiwilligenarbeit, können mit einer Gehaltsstufe für ein volles Praxisjahr angerechnet werden. Es können jedoch maximal 15 Gehaltsstufen angerechnet werden.

Gehaltsaufstieg
Grundsätze

Art. 7 (Art. 35 PR)

¹ Der Landeskirchenrat legt den Umfang, der für den Gehaltsaufstieg aller Mitarbeitenden verfügbaren Mittel aufgrund der finanziellen Möglichkeiten fest.

² Er berücksichtigt dabei insbesondere die Gehaltsmassnahmen des Kantons Bern sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse.

³ Er legt fest, welcher Anteil für generelle und welcher Anteil für individuelle Lohnmassnahmen zur Verfügung stehen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Lohnerhöhungen.

Gehaltsaufstieg

Art. 8 (Art. 35 PR)

¹ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich per 1. Januar des Folgejahres.

³ Bei Mitarbeitenden im Bereich Katechese HRU erfolgt die Anrechnung per Beginn des folgenden Schuljahres.

Verordnung «Lohn und Einreihung»

Gehaltsaufstieg bei besonderen Verhältnissen	<p>Art. 9 (Art. 35 PR)</p> <p>¹ Der Landeskirchenrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse einen ausserordentlichen Gehaltsaufstieg innerhalb der Gehaltsklasse gewähren.</p> <p>² Ein Gehaltsaufstieg bei besonderen Verhältnissen kann auch unter dem Jahr erfolgen.</p>
Teuerungsausgleich	<p>Art. 10 (Art. 35 PR)</p> <p>Der Landeskirchenrat beschliesst, ob und in welcher Höhe die Teuerung zur Festlegung der Löhne der Mitarbeitenden per Anfang des nächsten Jahres berücksichtigt wird.</p>
Langandauernde Stellvertretung oder vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben	<p>Art. 11 (Art. 36 PR)</p> <p>¹ Mitarbeitende, welche die langandauernde Stellvertretung einer vorgesetzten Person über eine Dauer von mindestens drei Monaten hinaus ausüben oder vorübergehend zusätzliche Arbeiten ausserhalb ihres Pflichtenhefts übernehmen (z. B. besonders intensive Aufgaben in einem Projekt), haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.</p> <p>² Die Anstellungsbehörde bestimmt die Höhe der Entschädigung individuell und unter Berücksichtigung der Belastung und Beanspruchung durch die Stellvertretungsfunktion bzw. die zusätzlich übernommenen Aufgaben.</p>
Leistungsprämie	<p>Art. 12</p> <p>¹ Ausserordentliche, über das Pflichtenheft hinaus gehende Leistungen einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder die kollektive Leistung eines Teams können durch Leistungsprämien honoriert werden.</p> <p>² Über die Prämie entscheidet der Rat auf Antrag der/des Vorgesetzten.</p> <p>³ Die Prämie beträgt für eine Einzelperson maximal 2000 Franken und für ein Team maximal 5000 Franken pro Jahr.</p> <p>⁴ Die Leistungsprämie ist einmalig. Sie wird punktuell mit Bezug auf ein bestimmtes Ereignis während des Jahres ausgerichtet.</p>
Besoldungsgarantie für Seelsorgepersonal im Stellenbestand der Landeskirche	<p>Art. 13 (Art. 69 PR)</p> <p>¹ Seelsorgepersonal, welches per 01.01.2020 aus dem Stellenbestand des Kantons Bern in den Stellenbestand der Landeskirche wechselt, hat Anspruch auf eine Besoldungsgarantie bis zum 31.12.2025, solange er/sie im selben Arbeitsverhältnis wie beim Übertritt angestellt ist.</p> <p>² Die Überführung der bisherigen Löhne der Mitarbeitenden gemäss Abs. 1 in die massgebende Gehaltsklasse und Gehaltsstufen gemäss Einreihungsplan erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Grundsätze von Art. 34 PR und Art. 5 VO.</p>

Verordnung «Lohn und Einreihung»

Inkrafttreten

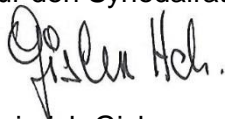
Art. 14 (Art. 73 PR)

¹ Diese Verordnung wurde vom Landeskirchenrat am 5. Juni 2019 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie ersetzt vollumfänglich alle bisherigen Regelungen bezüglich Lohn und Einreihungen.

Bern, 5. Juni 2019

Für den Synodalrat



Heinrich Gisler
Synodalratspräsident



Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin

Anhang zur Verordnung Lohn und Einreihung

Einstufungen Personal RKK ab 2020

Basis: heutige Einstufungen, abgeglichen mit Richtpositionsumschreibungen und Einstufungen Kanton und GKG (für Gehaltsklassen soll).

GK	Pastorale Stellen mit missio	Pastorale Stellen ohne Missio und administrative Stellen
25	Regionalverantwortliche Bischofsvikariat / Bischofsvikar	
25		Generalsekretär/in
24	Pastoralraumpfarrer Pastoralraumleiter/in Leitender Priester des Pastoralraums	
23	Pfarrer Gemeindeleiter/in Leitender Priester der Pfarrei	
23	Leitender Priester einer Mission	
22		Asylseelsorger/in
22	Leiter/in Fachstellen Pastorale Bereiche und Religionspädagogik	
22		Bereichsleiter/in Finanzen und Personal, Mitglied der GL
22		Bereichsleiter/in Dienste, Mitglied der GL
21	Pfarradministrator Gemeindeleiter/in ad interim	
21	Leiter/in aki	
20	Kaplan / Vikar / Missionar Diakon Pfarreiseelsorger/in	
20	Verantwortliche/r Ausbildung Fachstelle Religionspädagogik	
19/ 18		Theologische/r Mitarbeiter/in aki
19	Katechet/in RPI mit Fachverantwortung	
18	Pfarreiseelsorger/in in Ausbildung (Berufseinführung) / Vorjahre)	
18/ 20	Jugendseelsorger/in (Theologie, RPI)	
18		Fachmitarbeiter/in Religionspädagogik mit tertiärem Abschluss
18		Verantwortliche/r Kommunikation bei der Landeskirche (Stelle nicht besetzt)
18		Verantwortliche/r HRU
18	Katechet/in RPI	
18		Präses Jubla

Verordnung «Lohn und Einreihung»

16	Katechet/in RPI in Ausbildung	
16		Fachliche/r Mitarbeiter/in Religionspädagogik ohne tertiären Ausbildungsabschluss
16		Fachliche/r Mitarbeiter/in Kommunikation
16		Sachbearbeiter/in I Finanzen, Personal, Dienste
15		Organist/in, Chorleiter/in Mission
14		Sachbearbeiter/in II Finanzen, Personal, Dienste
14		Katechet/in HRU ForModula
13		Katechet/in HRU ohne Spezialmodul HRU For-Modula
12		Sekretär/in I Fachstellen und Missionen
12		Sekretär/in I Finanzen, Personal, Dienste
12		Koordinator/in Katechese Mission
11		Sekretär/in II
10		Mitarbeiter/in Reinigung und Unterhalt
		Praktikanten/innen aki ohne Einstufung, da fixer Lohn

